

BÜTTNER



Prostituierten- schutzgesetz

Kurzkommentar

 BOORBERG

Prostituiertenschutzgesetz

Kurzkomentar

Manfred Büttner
Diplomfinanzwirt (FH)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-05996-2 E-ISBN 978-3-415-06015-9

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2017 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: ©bluedesign – Fotolia | Satz: GreenTomato GmbH, Forststraße 131, 70193 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Sexualität und die Befriedigung sexueller Bedürfnisse und Wünsche sind nicht nur etwas zutiefst Persönliches, sie sind auch so unterschiedlich wie wir Menschen es sind. In der individuellen Ausprägung sicherlich differenzierter und sehr viel wandelbarer als ein Fingerabdruck. Diese Vielfalt spiegelt auch die Bandbreite des Angebots an käuflicher sexueller Dienstleistungen wider. Internetforen, in denen Prostituierte mit Bilddarstellung werben und in denen sie katalogartig ausgewählt werden können, umfassen ganz leicht 30 oder mehr Rubriken, um die Auswahl für den Suchenden zu erleichtern. Das Angebot reicht z.B. von „Asia“ über „erfahren“, „jung“, „rasierte“ bis „zierlich“. Die Zeit der Prostitution, beworben mit Kleinanzeigen in der örtlichen Zeitung oder der Werbung von Laufkundschaft mit der „roten Laterne“, ist weitgehend Vergangenheit. Absolut vielfältig sind heute die Organisationsstrukturen, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Quasi vom Bordell über den Club, den Escort, das Laufhaus, den Straßenstrich, das Studio bis hin zur Wohnungsprostitution. Natürlich sind auch die Prostituierten, ihre Einstellung zur Prostitution und ihre Lebensgeschichte individuell.

Eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die jeder Erscheinungsform und jedem Einzelinteresse, das der Prostituierten, des Prostitutionsgewerbes, der Kunden und nicht zuletzt auch das des Clusters¹, gerecht wird, ist mindestens nicht einfach, wenn nicht sogar unmöglich. So war das Zustandekommen des Gesetzes 2016/2017 von häufigen Forderungen nach einem generellen Verbot der Prostitution bzw. der Prostitutionsnachfrage, u. a. mit Vorschlägen zu durchaus drastischen Strafandrohungen für Freier, begleitet.

Insgesamt hat mit dem ProstSchG der Gesetzgeber dem Umstand, dass nach herrschender Meinung vom Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung auch das Recht auf das Erbringen sexueller Dienstleistungen umfasst wird, Rechnung getragen.

Dabei empfindet sicherlich die 40-jährige Domina, die seit Jahren ihr eigenes Studio betreibt, die nunmehr gesetzlich verankerte Verpflichtung, bei Behörden Beratungstermine wahrnehmen zu müssen, als Zumutung. Je nach individueller Interessenlage ist auch das in der öffentlichen Diskus-

1 Als Cluster wird im hier relevanten Kontext ein prostitutionsförderndes, regelmäßig parasitäres Umfeld der einzelnen Prostituierten bezeichnet.

sion 2016/2017 von Verbänden mehr oder weniger deutlich eingebrachte Ansinnen „problemloser Einstieg in die Prostitution, behördlich gänzlich unbehelligte Ausübung der Tätigkeit, jedoch gegebenenfalls staatliche Hilfe beim Ausstieg“ durchaus nachvollziehbar. Und die auch medial unterstützte (Betreiber-)Position „ein Job und Gewerbe wie jedes andere“ ist geeignet, das Bild einer übereifrigen Regelungswut von Spaldbremsen im Zuge des ProstSchG zu schaffen.

- 5 Es gibt aber aktuell sicherlich viele Prostituierte, die eines staatlichen Schutzes bei der Ausübung einer überwiegend ausgesprochen heiklen Tätigkeit in einem besonderen Umfeld bedürfen. So behäbig die Umsetzung des Schutzes im Zuge behördlicher Maßnahmen manchen auf den ersten Blick auch erscheinen mag. Auch wenn das schon mangels Daten, die vor dem Inkrafttreten des ProstSchG nicht erhoben werden konnten, Anfang 2017 niemand so genau weiß: Es besteht Grund zu der Annahme, dass die „eher Schutzbedürftigen“ im Gewerbe in der Überzahl sind, wenn nicht gar das Gewerbe ausmachen.
- 6 Nicht nur aus Internetforen und den Berichten von milieuerfahrenen Personen ergibt sich Anfang 2017 darüber hinaus in Deutschland das Bild, die Mehrzahl der in der Prostitution eingesetzten Heranwachsenden, Frauen und Männer seien transient. Was bedeutet, sie kommen aus dem Ausland (sehr oft, aber durchaus nicht exklusiv, aus Rumänien und Bulgarien), haben und hatten vor Aufnahme der Prostitution keinen Kontakt nach Deutschland, knüpfen (weniger aus Gründen der Arbeit als vielmehr denen der Arbeitsbedingungen) keine Kontakte außerhalb des Milieus und verlassen unmittelbar nach Beendigung der Prostitution Deutschland wieder. Das macht sie besonders vulnerabel. Und dann gibt es eine unbekannte Zahl an Prostituierten, deren einziger sozialer Bezugspunkt der Cluster darstellt. So etwas wie eine Tradition im Milieu. Die entsprechenden Betroffenen haben durchweg keinen ungefilterten Zugang zu objektiven Informationen über die rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Aspekte ihrer Tätigkeit. Die Steuerung was, wie und in welchem Umfang sie Informationen bekommen, liegt dabei in den Händen des Clusters. Der Zugang zu objektiven Informationsquellen wird für eine Mehrzahl der Prostituierten erst mit dem ProstSchG faktisch überhaupt ermöglicht.
- 7 Ohnehin besteht ja, je nach Erscheinungsbild der Prostitution mehr oder weniger, die den Prostituierten in rechtlicher Hinsicht jeweils zustehende freie Entscheidung, „ob, mit wem und wie“ praktisch meist nur in modifizierter

Form. Macht es die Prostitution doch gerade aus, dass Aussehen, Alter, Sympathie usw. auf Seiten der Kunden im Zuge der sexuellen Dienstleistung keine Rolle spielen, sondern allein die Zahlungsfähigkeit entscheidet. Es geht eben gerade nicht um eine individuelle Auswahl von Sexualpartnern durch die Prostituierten. Schon dadurch ist deren Entscheidungsspielraum, unterhalb des generellen Entschlusses zum Anbieten von Prostitutionsleistungen, im Bereich des naturgemäß neuralgischen individuellen Sexualempfindens doch auf markante Weise reduziert. Das macht die Grundsatzentscheidung, „in die Prostitution einzusteigen“, so weitreichend. Um diese in angemessener Form treffen zu können, bedarf es als Minimalvoraussetzung des Zugangs zu objektiven Informationen. Angesichts der Bedeutung der „Einstiegsentscheidung“ vermag es auch zu irritieren, dass der Gesetzgeber das Mindestalter für Prostituierte nicht auf 21 Jahre heraufgesetzt hat. Zumal die zahlreichen straf- und ordnungsrechtlichen Sonderregelungen, die stattdessen in Zusammenhang mit dem Einsatz von 18 bis 21-jährigen gelten, die Schutzwirkung eines schlichten Verbots der Prostitutionsausübung durch Heranwachsende nicht einmal annähernd erreichen können.

Zudem erbringen Prostituierte in Deutschland durchweg Prostitutionsleistungen in der Rechtsstellung als selbstständige Unternehmerinnen. Schon **8** weil bei sexuellen Handlungen rechtlich eine Unterwerfung unter das Weisungsrecht eines Arbeitgebers mit der Ausübung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts unvereinbar ist. Diese Rechtsstellung als Selbstständige ist aber für die Prostituierten mit einem eklatanten Mangel an Schutzregelungen verbunden.

Mich hat diesbezüglich die Geschichte einer 19-jährigen Bulgarin beeindruckt, wie sie mir aus einem Ermittlungsverfahren berichtet wurde. Die junge Frau war als Prostituierte in einem Club-Betrieb tätig, in dem sich die Frauen den anwesenden, handtuchbedeckten, Freiern nackt präsentierten. Sie war hochschwanger und wollte deshalb mit der Prostitution pausieren. Als Ersatz bot ihr die Vertreterin des Betreibers einen Job hinter dem Tresen, an dem sie Getränke an Freier und Prostituierte ausschenken sollte. Bei einem Routinebesuch sah der Betreiber die Lösung und war außer sich: Eine hochschwangere Arbeitnehmerin in einem verrauchten Clubbetrieb, 14 Stunden hinter dem Tresen, nicht sozialversichert, ohne (damals noch erforderliche) Arbeitserlaubnis hätten dem Betreiber ganz leicht Freiheitsstrafen einbringen können. Gemeinsam fand man die Lösung: die junge Frau stellte sich einfach nackt hinter den Tresen und versprach bei Kontrollen zu behaupten, sie ginge der Prostitution nach: kein Mutterschutzgesetz, kein

Sozialversicherungsrecht, kein Arbeitszeitgesetz, keine Arbeitsstättenverordnung usw.

Als Besonderheit für den Status von Prostituierten hat der Gesetzgeber bereits mit den speziellen Einstiegsvoraussetzungen in den Status als „Beschäftigte im sozialversicherungsrechtlichen Sinn“ im Prostitutionsgesetz 2002 eine Regelung geschaffen. Mit dem ProstSchG erhalten Prostituierte nun auch weitergehend einen eigenen Status „sui generis“, der den Besonderheiten der Ausübung der Prostitution Rechnung tragen soll.

Die im ProstSchG verankerten Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zum Zugang zu objektiven Informationsquellen für alle Prostituierte mag für manche Betroffene unnötig und im Einzelfall auch nervig sein. Es liegt dabei an den Mitarbeiterinnen der zuständigen Behörden, das Gesetz entsprechend den zahlreichen einschlägigen Hinweisen in der Gesetzesbegründung des Deutschen Bundestages hinreichend individuell auszulegen. Der Gesetzestext bietet hierzu vielfach Gelegenheit.

- 9 Ansonsten, und auch das macht das Gesetz und sein Zustandekommen deutlich, war es dringend an der Zeit, die Situation einer Vielzahl von Prostituierten in Deutschland zu verbessern. Die aufopferungsvolle Tätigkeit von NGOs, aber auch von Behördenmitarbeiterinnen erhält durch das Gesetz eine breite Basis. Nunmehr sind z. B. gesetzlich verankert:
- die objektive Beratung für alle Prostituierten
 - Mindestanforderungen an Prostitutionsbetriebe und Arbeitsbedingungen in ihnen
 - Kontrollen und Betretungsrechte des Prostitutionsgewerbes durch Behörden und Gesundheitsberater
 - das Recht der Prostituierten im Verhältnis zu Betreibern von Prostitutionsgewerben, nicht auf vage und wechselnde mündliche Auskünfte vertrauen zu müssen, sondern stattdessen das Recht auf schriftliche Fixierung von Vereinbarungen zu haben,
 - bei Anhaltspunkten auf sozialen und medizinischen Beratungsbedarf jederzeit behördlich Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen zu können bzw. vermittelt zu bekommen
 - dass Anzeichen auf Zwangsprostitution mit allen gebotenen Mitteln behördlich nachgegangen wird
 - uvm.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz insbesondere auch die Betreiber von Prostitutionsgewerben in die Pflicht genommen. Wer aus der Prostitution anderer einen wirtschaftlichen Nutzen zieht², soll seinen Teil zur Schaffung und Erhaltung einer Verbesserung des Ist-Zustandes im Prostitutionsgewerbe beitragen. Dazu gehört für den Betreiber nun auch, die Verantwortung für die im jeweiligen Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten übernehmen zu müssen. Was für den Betreiber bedeutet, sich hinsichtlich der von ihm maßgeblich beeinflussten Arbeitsbedingungen, aber auch hinsichtlich der persönlichen Situation der Prostituierten, nicht durch Wegsehen oder sonst aus der Verantwortung herausstehlen zu können. Zumal es sich aus emotionsfreier betriebswirtschaftlicher Sicht bei den tätigen Prostituierten um das notwendige Betriebskapital handelt. Und dabei, um im betriebswirtschaftlichen Bild zu bleiben, darf es dem Betreiber z. B. auch nicht egal sein, woher er sein Betriebskapital bezieht. Die Verpflichtung der Betreiber von Prostitutionsgewerben, ihre Planungen und deren Umsetzung im Zuge des Erlaubnisverfahrens durch das Betriebskonzept vergleichsweise weitgehend offenlegen zu müssen, ist Ausdruck des gesetzgeberischen Willens. **10**

Neben den beiden Hauptzielen des ProstSchG, nämlich dem Schutz der Prostituierten und der Regulierung des Prostitutionsgewerbes durch Einführung einer an umfängliche Voraussetzungen geknüpften Erlaubnispflicht („Konzession“), ist das ProstSchG u. a. auch von entscheidender Bedeutung für die Erkenntnisgewinnung über das Ausmaß der Prostitution in Deutschland. **11**

Das ProstSchG 2017 ist in seinen Zielen hinsichtlich der Rechtsmaterie als Sozialgesetz ausgestaltet. Etwa durch die Regelungen der gesundheitlichen Beratung, des Beratungs- und Informationsgesprächs usw. Ein überwiegender Teil ist aber dem speziellen Gewerberecht im weiteren Sinne mit ordnungsrechtlichem Charakter zuzuordnen, vergleichbar dem Gaststättenrecht und den Arbeitsschutzgesetzen. **12**

Die Ausführung des Gesetzes, so wird nach dem Stand von Anfang 2017 erwartet, dürfte innerhalb der zuständigen Behörden wohl vielfach im Bereich des Sozial- und Ordnungsrechtes bzw. bei den Gesundheitsbehörden angesiedelt sein und es ist jenseits dieser Zuordnung die gebotene Einbindung des jeweiligen Polizeivollzugsdienstes durch landesrechtliche Bestimmungen zu erwarten.

2 BT-Drs. 18/8556 zu § 2 Abs. 2 Nr. 4

Der Gesetzgeber hat die Begründung des neuen Gesetzes in der Bundestagsdrucksache 18/8556 vom 25.05.2016 sehr ausführlich gestaltet. In dieser Handreichung ist daher vielfach die Begründung zitiert bzw. wird auf sie Bezug genommen, um im Kontext der jeweiligen Ausführungen zu dokumentieren „das wollte der deutsche Gesetzgeber mit der bestimmten Regelung im ProstSchG erreichen“.

Paragrafenbezeichnungen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das ProstSchG. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	14
Einführung	15
Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG)	23
ERSTER ABSCHNITT	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich	23
§ 2 Begriffsbestimmungen	28
ZWEITER ABSCHNITT	
Prostituierte	
§ 3 Anmeldepflicht für Prostituierte	55
§ 4 Zur Anmeldung erforderliche Angaben und Nachweise	59
§ 5 Anmeldebescheinigung; Gültigkeit	63
§ 6 Inhalt der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung	74
§ 7 Informationspflicht der Behörde; Informations- und Beratungsgespräch	76
§ 8 Ausgestaltung des Informations- und Beratungsgesprächs	89
§ 9 Maßnahmen bei Beratungsbedarf	90
§ 10 Gesundheitliche Beratung	92
§ 11 Anordnungen gegenüber Prostituierten	96
DRITTER ABSCHNITT	
Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene Anzeigepflichten	
§ 12 Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe; Verfahren über einheitliche Stelle	99
§ 13 Stellvertretungserlaubnis	101
§ 14 Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis	103
§ 15 Zuverlässigkeit einer Person	107
§ 16 Betriebskonzept für Prostitutionsgewerbe; Veranstaltungskonzept	109
§ 17 Auflagen und Anordnungen	114

§ 18	Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen	117
§ 19	Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge	123
§ 20	Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung; Untersagung	125
§ 21	Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs; Untersagung	128
§ 22	Erlöschen der Erlaubnis.	129
§ 23	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis	131

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Betreibers

§ 24	Sicherheit und Gesundheitsschutz	135
§ 25	Auswahl der im Betrieb tätigen Personen; Beschäftigungsverbote	141
§ 26	Pflichten gegenüber Prostituierten; Einschränkung von Weisungen und Vorgaben	144
§ 27	Kontroll- und Hinweispflichten	148
§ 28	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	149

FÜNFTER ABSCHNITT

Überwachung

§ 29	Überwachung des Prostitutionsgewerbes	153
§ 30	Auskunftspflicht im Rahmen der Überwachung	155
§ 31	Überwachung und Auskunftspflicht bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution	156

SECHSTER ABSCHNITT

Verbote; Bußgeldvorschriften

§ 32	Kondompflicht; Werbeverbot	159
§ 33	Bußgeldvorschriften.	163
§ 33a	Einziehung	167

SIEBTER ABSCHNITT

Personenbezogene Daten; Bundesstatistik

§ 34	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung; Datenschutz	169
§ 35	Bundesstatistik.	177

ACHTER ABSCHNITT

Sonstige Bestimmungen

§ 36	Verordnungsermächtigung	181
§ 37	Übergangsregelungen.	182
§ 38	Evaluation	185

Annex	187
1. Muster für den Aufbau eines Betriebskonzeptes	187
1.1 Allgemeine Angaben (Teil 1)	187
1.2 Bauliche/technische Beschreibung (Teil 2)	188
1.3 „Gaststättenspezifische“ Angaben (Teil 3)	190
1.4 Prostitutions- und spez. gesundheitlich relevante Angaben (Teil 4)	191
1.5 Sonstiges (Teil 5)	193
2. Selbstständig oder nichtselbstständig tätige Prostituierte	193
3. Checklisten für das Erlaubnisverfahren	206
3.1 Voraussetzungen für Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahr- zeuge, Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermitt- lung (Liste 1)	206
3.2 Weitere Voraussetzungen für Prostitutionsstätten (§ 18 Abs. 1 bis 3) und für Prostitutionsveranstaltungen (§ 18 Abs. 4) in Gebäuden, Räumen und sonstigen ortsfesten Anlagen (Liste 2)	208
3.3 Weitere Voraussetzungen für Prostitutionsveranstaltungen (§ 20) (Liste 3)	210
3.4 Weitere Voraussetzungen für Prostitutionsfahrzeuge (§ 19 Abs. 1 bis 4) und für Prostitutionsveranstaltungen (§ 19 Abs. 5) in Prostitutionsfahrzeugen (Liste 4)	211
3.5 Weitere Voraussetzungen für Prostitutionsfahrzeuge (§ 21) (Liste 5)	211
4. Erscheinungsformen	213
4.1 Flatrate-Bordelle	213
4.2 Gang Bang.	215
Stichwortverzeichnis	219

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAMG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewachV	Bewachungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BSG	Bundessozialgericht
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BFStrMG	Bundesfernstraßenmautgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DLInfoV	Dienstleistungsinformations-Verordnung
EGStGB	Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
GastG	Gaststättengesetz
GewO	Gewerbeordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
LFBG	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LSIDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProstG	Prostitutionsgesetz
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
USTDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Einführung

1. Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes

2. Auswirkungen für Prostituierte

2.1 Was sich nicht ändert

Wie bisher ist die Ausübung der Prostitution nicht erlaubnispflichtig.

Die selbstständige Ausübung der Prostitution muss aber weiterhin dem Finanzamt angezeigt werden. Einnahmen aus selbstständiger Prostitutionsausübung sind wie bisher steuerpflichtig. Bei Arbeitnehmerinnen wird die Steuer als Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Prostituierte unterliegen auch in gleichem Umfang der Krankenversicherungspflicht wie in den vergangenen Jahren. Und auch hinsichtlich der Beurteilungskriterien, ob die Prostitution im Verhältnis zum Betreiber eines Prostitutionsgewerbes selbstständig oder nichtselbstständig erfolgt, ergeben sich durch das ProstSchG keine Änderungen.

Es gibt auch weiterhin keine gesetzliche Pflicht für Prostituierte, sich – turnusmäßig – ärztlich untersuchen zu lassen.

Die Annahme sexueller Dienstleistungen von unter 18-jährigen bzw. widerstandsunfähigen Personen usw. ist selbstverständlich nach wie vor für den „Freier“ strafbar. Weiterhin gelten auch die Begrenzungen der Prostitutionsausübung durch Sperrgebietsverordnungen und das Verbot jugendgefährdender Prostitutionsausübung entsprechend dem Strafgesetzbuch. Und auch die strafrechtlichen Bestimmungen zur Zuhälterei, zur Zwangsprostitution usw. werden durch das ProstSchG nicht geändert.

Bereits bestehende Kontroll- und Prüfrechte der Polizei und des Zolls (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sowie des Finanzamtes (Steuerfahndung) oder anderer Behörden und Stellen sind durch das ProstSchG nicht geändert worden.

2.2 Neuerungen/Änderungen für Prostituierte

Auch wenn die oben angeführten Regelungen zumeist bereits seit vielen Jahren und Jahrzehnten unverändert Gültigkeit haben, ist doch damit zu rechnen, dass mit Inkrafttreten des ProstSchG die beteiligten Behörden und Stellen die geltenden Bestimmungen künftig evtl. konsequenter und zielgerichteter im Blick haben werden. Dies kann im Einzelfall in der Praxis zu Veränderungen führen.

Prostitution ist ab 01. 07. 2017 ausdrücklich kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (mehr). Das bedeutet u. a.: keine Gewerbebeanmeldung, keine Aufnahme des Namens des/r Prostituierten in ein öffentliches Gewerberegister usw.	§ 6 GewO
Der Beginn der Prostitutionsausübung muss zuvor bei der Behörde angemeldet werden, die für den Tätigkeitsort zuständig ist. Die Anmeldepflicht gilt für alle Prostituierten (egal, ob die Prostitution in Privatwohnungen, auf der Straße, in Prostitutionsgewerben oder sonst wo ausgeübt wird). Die Anmeldung muss regelmäßig verlängert werden.	§§ 3 ff. ProstSchG
Bei der Anmeldung sind u. a. auch die Orte (Kommunen), in denen die Prostitution ausgeübt wird, anzugeben. Jede Änderung („neue Stadt“) ist der Behörde mitzuteilen. Es kann sein, dass Prostituierte zusätzlich auch bei Behörden in neu hinzukommenden Bundesländern gesonderte Meldungen abgeben müssen. Das kann jedes Bundesland für sich regeln.	§§ 3 und 4 ProstSchG
Zum Anmeldeprozedere bei der zuständigen Behörde gehört ein, vor allem bei „Anfängerinnen“, Heranwachsenden und transienten ³ Personen, gegebenenfalls recht umfangreiches Informations- und Beratungsgespräch (nicht identisch mit der ebenfalls vorgeschriebenen Gesundheitsberatung [siehe unten]). Die Behörde händigt dabei regelmäßig auch Information in der jeweiligen Landessprache aus. Das gesamte Anmeldeprozedere ist, je nach landesrechtlichen Bestimmungen, gebührenpflichtig.	§ 7 ProstSchG

3 Als transient werden Personen bezeichnet, die sich zeitlich und inhaltlich ausschließlich zur Arbeitsleitung im Inland aufhalten und vor, während und nach der Tätigkeit über keine arbeitsunabhängigen Bindungen in Deutschland verfügen

2. Auswirkungen für Prostituierte

<p>Vor der Anmeldung und in regelmäßigen Abständen müssen Prostituierte einen Beratungstermin beim Gesundheitsamt wahrnehmen. An der Beratung nehmen nur Beraterin und Prostituierte sowie evtl. eine Dolmetscherin teil. Der Inhalt des Gesprächs ist streng vertraulich; die Beraterinnen haben eine ausdrückliche Verschwiegenheitspflicht, auch gegenüber Behörden. Die Teilnahme an der Beratung muss regelmäßig wiederholt werden. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung erteilt, die bei Ausübung der Prostitution mitgeführt und bei Ausübung der Prostitution in einem Prostitutionsgewerbe dem Betreiber vorgelegt werden muss. Die Bescheinigung kann auch auf den Aliasnamen ausgestellt werden. Die Gesundheitsberatung ist, je nach landesrechtlichen Bestimmungen, gebührenpflichtig.</p>	§ 10 ProstSchG
<p>Über die Anmeldung erteilt die Behörde eine Anmeldebescheinigung. Wer möchte, kann sich zusätzlich eine sogenannte Aliasbescheinigung unter einem gewählten (Phantasie)-Namen ausstellen lassen. Die Aliasbescheinigung erfüllt den gleichen Zweck wie die Anmeldebescheinigung, ersetzt aber keine Personaldokumente wie Pass oder Ausweis. Die Anmelde- oder Aliasbescheinigung muss bei Ausübung der Prostitution mitgeführt und bei Ausübung der Prostitution in einem Prostitutionsgewerbe dem Betreiber vorgelegt werden.</p>	§ 5 ProstSchG
<p>Zum Schutz von Betroffenen, kann die zuständige Behörde in Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung gegenüber einzelnen Prostituierten jederzeit Anordnungen treffen.</p>	§ 11 ProstSchG
<p>Wird die Prostitution in einem Prostitutionsgewerbe ausgeübt, treffen den Betreiber ähnliche Pflichten auch gegenüber selbstständigen Prostituierten, wie sie für ihn bei Mitarbeiterinnen durch die Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzregelungen bestehen.</p>	§ 24 ProstSchG
<p>Wird die Prostitution in einem Prostitutionsgewerbe ausgeübt, muss der Betreiber die Beratung der bei ihm tätigen Prostituierten durch Behördenmitarbeiterinnen während der Geschäftszeiten ermöglichen.</p>	§ 24 ProstSchG
<p>Prostituierten, die ihre Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe ausüben, muss der Betreiber den Besuch von Gesundheitsbehörden und Beratungsangeboten während der Geschäftszeiten ermöglichen. Dieses Recht kann weder durch Arbeitsvertrag noch sonst durch Vertrag (bei selbstständigen Prostituierte) aufgegeben werden.</p>	§ 24 ProstSchG

Einführung

Niemand (außer durch Gesetz) darf Prostituierten Weisungen zum Ob (also ob die Prostitution überhaupt ausgeübt oder gegenüber einem konkreten Kunden ausgeübt wird) sowie zur Art und Weise der Prostitutionsausübung geben.	§ 3 ProstG; § 26 ProstSchG
Soll die Prostitution in einem Prostitutionsgewerbe ausgeübt werden, haben Prostituierte ein Einsichtnamerecht in das Betriebskonzept. Dazu zählt z. B. auch eine Hausordnung.	§ 26 ProstSchG
Alle Zahlungen und Verabredungen zwischen dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes und Prostituierten müssen in schriftlicher Form dokumentiert sein und durch den Betreiber aufgezeichnet werden. Dies gilt z. B. auch für gemeinsame Werbemaßnahmen, insbesondere durch Bilddarstellung der Prostituierten im Internet.	§ 26, § 28 ProstSchG
Bei Prüfungen durch die Behörde müssen Prostituierte regelmäßig Auskünfte erteilen.	§ 30 ProstSchG
Wird die Prostitution nicht in einem Prostitutionsgewerbe ausgeübt, haben Mitarbeiterinnen der zuständigen Behörde in Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung ein Betretungsrecht von Grundstücken (inkl. Wohnungen).	§ 29 ProstSchG
Es besteht eine Kondompflicht für den Geschlechtsverkehr (inkl. Oralverkehr) bei Ausübung der Prostitution.	§ 32 ProstSchG
Für bestimmte Prostitutionsleistungen, wie das Anbieten von Gang Bang (u.Ä.) oder Prostitution mit Schwangeren gelten massive Beschränkungen.	§§ 14, 32 ProstSchG
Für Geschlechtsverkehr als Prostitutionsleistung ohne Kondom, Prostitution mit Schwangeren oder Prostitutionsarten, die geeignet sind, Prostituierte auszubeuten oder das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung oder sonstige schutzwürdige Rechtsgüter zu beeinträchtigen, darf nicht geworben werden.	§ 32 ProstSchG
Bei Ausübung der Prostitution müssen Prostituierte ein gültiges Personaldokument (Ausweis/Pass) für Kontrollen durch die Zollbehörde mitführen.	§ 2a SchwarzArbG
Wird die Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe ausgeübt, haben nun auch die dort tätigen selbstständigen Prostituierten ein amtliches Umsatzsteuerheft zu führen (einzige, theoretische, Ausnahme: sie bilanzieren ihre Prostitutionsumsätze).	§ 22a UStG i.V.m. §§ 4 und 6 GewO

2.3 Zeitschema



3. Auswirkungen für Betreiber von Prostitutionsgewerben

3.1 Was sich nicht ändert

Der Betrieb eines Bordells, Laufhauses, Clubs, Massagesalons, Stundenhotels usw. muss wie bisher der Gewerbebehörde angezeigt werden (Gewerbeanmeldung). Auch hinsichtlich der meist nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis (Konzession) für Gaststättenbetriebe und die baurechtlichen Vorgaben ändert sich durch das ProstSchG nichts.

Auch sind Prostitutionsgewerbe wie bisher stets dem Finanzamt anzuzeigen (meist durch die Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde) und Steuererklärungen einzureichen. Und auch hinsichtlich der Beurteilungskriterien, ob die Prostitution im Verhältnis zum Betreiber eines Prostitutionsgewerbes selbstständig oder nichtselbstständig (Auslöser umfanglicher Arbeitgeberpflichten) erfolgt, ergeben sich durch das ProstSchG keine Änderungen (siehe auch Annex 2).

Weiterhin gelten auch die Begrenzungen der Prostitutionsausübung durch Sperrgebietsverordnungen und für die Schaustellung von Personen nach gewerberechtlichen Bestimmungen.⁴ Auch die strafrechtlichen Bestimmungen zur Zuhälterei, zur Zwangsprostitution usw. werden durch das ProstSchG nicht geändert.

Bereits bestehende Kontroll- und Prüfrechte der Polizei und des Zolls (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sowie des Finanzamtes (Steuerfahndung) oder anderer Behörden und Stellen sind durch das ProstSchG nicht geändert worden.

3.2 Neuerungen/Änderungen für Betreiber

Das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes ist erlaubnispflichtig (Zeitpunkte siehe unten). Neben den klassischen Betrieben „mit der roten Laterne“ (Bordellen usw.) zählen insbesondere auch der Betrieb von Terminwohnungen (oft: als „gewerbliche Zimmervermietung“ deklariert), das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen, die Prostitutionsvermittlung und die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen zum erlaubnispflichtigen Prostitutionsgewerbe	§§ 2, 12 ProstSchG
Der Betreiber, aber auch alle andere Personen, denen Leitungs- und Bewachungsaufgaben übertragen werden sollen, müssen „zuverlässig“ im Sinne des Gesetzes sein, d. h. im Wesentlichen keine einschlägigen Vorstrafen haben (siehe § 15 Abs. 1) bzw. dürfen nicht Mitglied in einer zwischenzeitlich verbotenen Organisation (gewesen) sein.	§§ 15, 25 ProstSchG
Es ist ein umfangreiches Betriebskonzept zu erstellen, das dann Gegenstand der Erlaubnis wird. Das Betriebskonzept hat dabei in den meisten Fällen gravierende Bedeutung sowohl im Erlaubnisverfahren als auch hinsichtlich der Umsetzung im laufenden Betrieb.	§§ 12, 16 ProstSchG
Die Erlaubnis wird dem Betreiber persönlich erteilt; für den Betrieb durch einen Stellvertreter bedarf es der Erlaubnis. Das Erlaubnisverfahren ist, je nach landesrechtlichen Bestimmungen, üblicherweise gebührenpflichtig.	§§ 12, 13 ProstSchG

4 Vgl. Art. 297 EGStGB; § 33a GewO

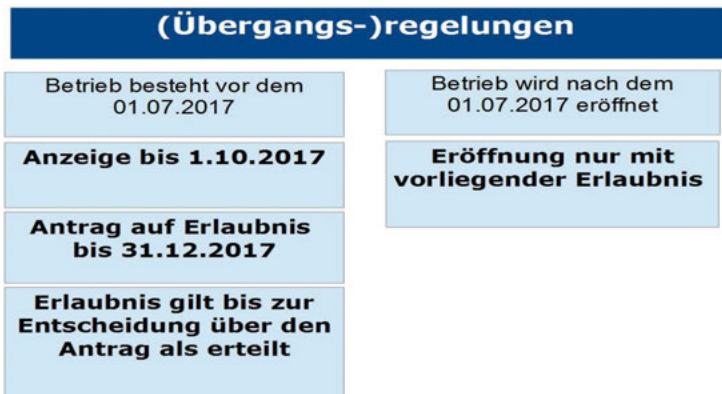
3. Auswirkungen für Betreiber von Prostitutionsgewerben

Prostituierte müssen vor Aufnahme der Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe eine amtliche Anmeldebescheinigung vorlegen, die auch auf einen frei gewählten Aliasnamen lauten kann. Der Betreiber muss auf vielfältige Weise sicherstellen, dass ohne eine solche Anmeldebescheinigung, unter 18-Jährige oder Personen die Anhaltspunkte bieten, Opfer von Zwangsprostitution zu sein (siehe § 16 u. a.), im Betrieb nicht als Prostituierte tätig werden können.	§§ 16, 23, 25, 27 ProstSchG
Auch während des laufenden Betriebs müssen gesetzliche Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausstattung des Prostitutionsgewerbes und der Art und Weise des Betriebs eingehalten werden.	§§ 18 ff.
Gegenüber selbstständig tätigen Prostituierten hat der Betreiber ähnliche Pflichten wie sie für ihn bei Mitarbeiterinnen durch Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzregelungen bestehen.	§ 24 ProstSchG
Der Betreiber muss die Beratung der bei ihm tätigen Prostituierten durch Behördenmitarbeiterinnen während der Geschäftszeiten ermöglichen.	§ 24 ProstSchG
Der Betreiber muss den Besuch von Gesundheitsbehörden und Beratungsangeboten während der Geschäftszeiten ermöglichen. Dieses Recht kann weder durch Arbeitsvertrag noch sonst durch Vertrag (bei selbstständigen Prostituierten) aufgegeben werden.	§ 24 ProstSchG
Niemand (außer durch Gesetz) darf Prostituierten Weisungen zum Ob (also ob die Prostitution überhaupt ausgeübt oder gegenüber einem konkreten Kunden ausgeübt wird) sowie zur Art und Weise der Prostitutionsausübung zur Ausgestaltung sexueller Dienstleistungen geben.	§ 3 ProstG; § 26 ProstSchG
Prostituierte haben ein Einsichtnahmerecht in das Betriebskonzept. Dazu zählt z. B. auch eine Hausordnung.	§ 26 ProstSchG
Alle Zahlungen und Verabredungen zwischen dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes und Prostituierten müssen in schriftlicher Form dokumentiert sein und durch den Betreiber aufgezeichnet werden. Dies gilt z. B. auch für gemeinsame Werbemaßnahmen, insbesondere durch Bilddarstellung der Prostituierten im Internet.	§§ 26, 28 ProstSchG
Bei Prüfungen durch die Behörde müssen Betreiber oder Vertreter regelmäßig Auskünfte erteilen. Für die Behördenmitarbeiter/innen besteht ein Betretungs- und Einsichtnahmerecht.	§§ 30, 29, 28 ProstSchG
Die im Betrieb tätigen Prostituierten müssen auf die Einhaltung der Anmeldepflicht und der Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung hingewiesen werden.	§ 27 ProstSchG

Auf die Einhaltung der Kondompflicht für den Geschlechtsverkehr (inkl. Oralverkehr) bei Ausübung der Prostitution ist aktiv hinzuwirken und auf die Pflicht durch Aushang hinzuweisen.	§§ 32, 24 ProstSchG
Für bestimmte Prostitutionsleistungen wie das Anbieten von Gang Bang (u.Ä.) oder Prostitution mit Schwangeren gelten faktisch Verbote bzw. massive Beschränkungen.	§§ 14, 32 ProstSchG
Für Geschlechtsverkehr als Prostitutionsleistung ohne Kondom, Prostitution mit Schwangeren oder Prostitutionsarten, die geeignet sind, Prostituierte auszubeuten oder das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung oder sonstige schutzwürdige Rechtsgüter zu beeinträchtigen, darf nicht geworben werden.	§ 32 ProstSchG
Analog der Bestimmungen zum Gastgewerbe sind durch das ProstSchG nun auch die im Prostitutionsgewerbe mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen tätigen Personen (nicht nur Prostituierte) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Arbeitnehmerinnen sind durch den Arbeitgeber entsprechend hinzuweisen.	§ 2a SchwarzArbG

3.3 Zeitschema

Unter „Betrieb“ ist nachstehend die jeweilige Betriebsstätte nach gewerberechtlichem Begriffsverständnis (gegebenenfalls in analoger Anwendung), also sowohl die Hauptniederlassung, die Zweigniederlassung als auch die unselbstständige Zweigstelle zu verstehen. Dabei ist der Betrieb einer jeden Betriebsstätte für sich erlaubnispflichtig.



Gesetz zur Regulierung des Prostitutions- gewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)
(Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG)

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Ausübung der Prostitution durch Personen über 18 Jahre sowie auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

1. Ausübung der Prostitution

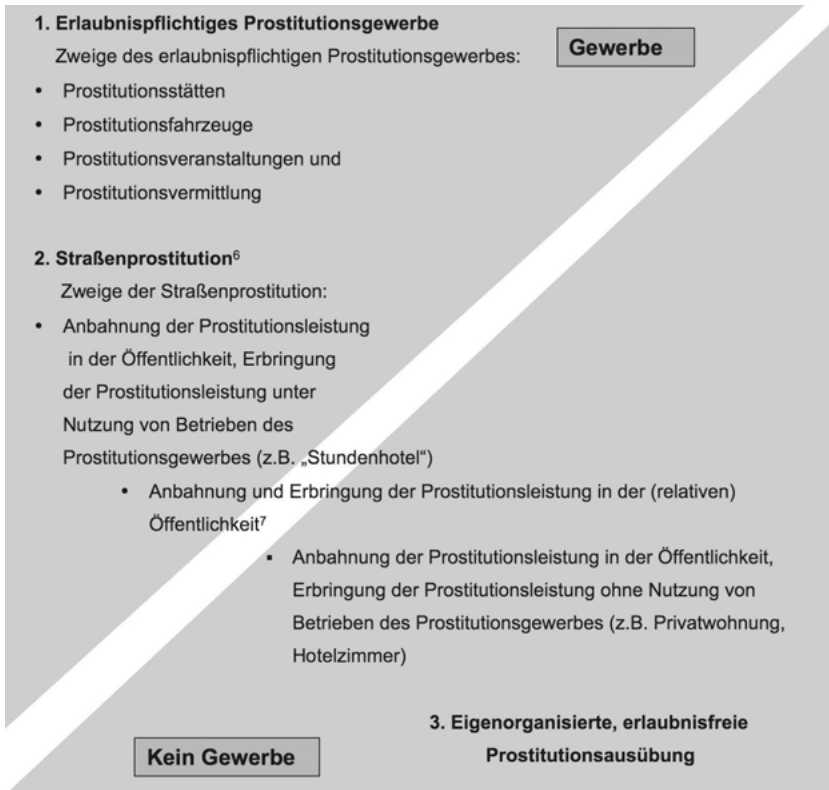
Die Ausübung der Prostitution in eigener Person ist erlaubnisfrei. Sie wird aber durch eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Das Gesetz formuliert rechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Ausübung der Prostitution sowie für den Betrieb von Prostitutionsstätten und anderen Prostitutionsgewerben. Den Regelungen liegt grundsätzlich ein weites Verständnis von Prostitution zugrunde, das möglichst alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Kontakte und deren gewerbsmäßige Organisation dem Bereich der Prostitution zurechnet. Entsprechend seinem Schutzzweck wird damit das Ziel verfolgt, den Anwendungsbereich auf eine möglichst große Bandbreite an Geschäftsmodellen im Bereich der sexuellen Dienstleistung zu erstrecken.⁵ **13**

2. Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreibt, bedarf der besonderen Erlaubnis. **14**

5 BT-Drs. 18/8556 zu § 1

- 15 Für die Anwendung des ProstSchG und angrenzender gesetzlicher Regelungen sind dem Grunde nach drei Regelungsbereiche („Arten“ von Prostitutionsgewerbe und -ausübung) zu unterscheiden:^{6 7}



6 Straßenprostitution im Sinne von „der Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können nachgehen“ vgl. Art 297 Abs. 1 Nr. 3 EGSStGB

7 „Relative Öffentlichkeit“ hier im Verständnis von Art. 297 Abs. 1 Nr. 3 EGSStGB